



**Benutzungsordnung  
für das Geschirrmobil der Stadt Holzgerlingen  
vom 13. 02.1990, zuletzt geändert am 23.10.2012**

## 1. Allgemeines

Die Abfallvermeidung ist nicht nur ein vorrangiges Ziel des Landkreises sondern auch der Stadt Holzgerlingen. Deshalb hat die Stadt ein "Geschirrmobil" angeschafft, das den Vereinen und anderen Organisationen helfen soll, der Flut von Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzutreten.

Im Sinne der Abfallvermeidung soll künftig bei Vereinsfesten auch darauf geachtet werden, dass z. B.

- Milch, Zucker, Senf u. ä. nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.
- Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-Kunststofffolien, sondern in Mehrweggebinden oder zumindest in wiederverwertbaren Dosen angeschafft wird.

Außerdem soll darauf geachtet werden, dass evtl. wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden, z. B.

- Küchenabfälle zur Schweinemast oder Kompostierung

## 2. Verleihbedingungen

2.1 Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Stadtverwaltung Holzgerlingen, Hauptamt, koordiniert.

Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird normalerweise der Benutzer vorgezogen, der sich zuerst bei der Stadtverwaltung gemeldet hat. Die Verwaltung hat bei der Vergabe des Geschirrmobils die Größe des Festes zu berücksichtigen.

An auswärtige Vereine kann das Geschirrmobil beim Vorliegen eines freien Termins verliehen werden.

2.2 Die Stadt Holzgerlingen behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.

2.3 Für das Ausleihen des Geschirrmobils an Vereine und gemeinnützige Organisationen wird eine Gebühr von 125,00 € bei 1-tägigen Veranstaltungen und 80,00 € für jeden weiteren Tag erhoben.

Zur Bestückung gehört ein handelsübliches Spülmittel, das von der Stadt beschafft wird.

Die Zufuhr des Geschirrmobils in sonstigen Fällen durch den Bauhof der Stadt erfolgt gegen Berechnung des jeweiligen Aufwandes. Dabei sind für den Kfz-Aufwand ein Betrag von 1,00 €/km sowie für den Personalaufwand die jeweils geltenden Verrechnungssätze anzusetzen.

2.4 Die Stadt Holzgerlingen erhebt für den Verleihzeitraum bei privaten und auswärtigen Veranstaltungen eine Kautionshöhe von 300,00 €. Sie ist bei der Anlieferung des Geschirrmobils zu entrichten.

2.5 Der Ausleihende verpflichtet sich, die Getränke auf den Veranstaltungen soweit als möglich nicht in Plastik- oder Pappbechern auszuschenken. Für die Ausgabe von Speisen, (auch Bratwürste und Rote Würste) ist das Porzellangeschirr zu verwenden, soweit aus besonderen Gründen keine Ausnahme nötig ist (z. B. zu wenig Geschirr).

2.6 Für das Ausleihen von Geschirnteilen (ohne Geschirrmobil) werden folgende Beträge erhoben:

bis 100 Teile: 30,00 €, bis 200 Teile: 40,00 € und ab 200 Teile: 50,00 €

### **3. Benutzung**

3.1 Die zwischen der Stadt Holzgerlingen und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.

3.2 An- und Abtransport des Geschirrmobils werden für die örtlichen Vereine, Kirchen und sonstigen Organisationen kostenlos durchgeführt.

Die Zufuhr des Geschirrmobils in sonstigen Fällen durch den Bauhof der Stadt erfolgt gegen Berechnung des jeweiligen Aufwandes. Dabei sind für den Kfz-Aufwand ein Betrag von 1,00 €/km sowie für den Personalaufwand die jeweils geltenden Verrechnungssätze anzusetzen.

3.3 Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.

3.4 Wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Stadt berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautionshöhe einbehalten werden.

### **4. Haftung, Beschädigungen**

4.1 Die Stadt überlässt den Benutzern das Geschirrmobil mit Beladung zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.

Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil und seine Beladung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

4.2 Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Angestellte oder Beauftragte.

4.3 Die Stadt haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.

4.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.

4.5 Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil und seiner Beladung ist unverzüglich der Stadt zu melden. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen.

## **5. Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

## **6. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft. Die letzte Änderung der Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt:

Holzgerlingen, den 12.02.1990 und 24.10.2012

gez.

Wilfried Dölker, Bürgermeister